



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
und
Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka

per E-Mail:

s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien am 27. August 2020

Betrifft:

STELLUNGNAHME zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert wird
Ihre Geschäftszahl: 2020-0.446.926

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigte Bühnen Wien GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Prof. Dr. Franz Patay, nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf samt den Erläuternden Bemerkungen Stellung wie folgt:

Der dem **EpG** in § 5 neu angefügte Absatz 6 (Ziffer 4 der Novelle) sieht vor, dass

*Betriebe, **Veranstalter** und Vereine – unbeschadet nach anderen Rechtsgrundlagen bestehender Erhebungs- und Aufbewahrungspflichten – **verpflichtet sind, personenbezogene Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde**, zum Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. [...] Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Betriebe, Veranstalter und Vereine haben geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. (Hervorhebungen durch Fettdruck und Unterstreichungen erfolgten durch VBW)*

Die Erläuterungen zu dieser geplanten neuen gesetzlichen Verpflichtung in § 5 Abs 6 EpG sehen in Z 4 wiederum vor wie folgt:



*„Hier soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass Betriebe, **Veranstalter** und Vereine **verpflichtet sind, Kontaktdaten, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern zu verarbeiten und diese im Anlassfall bei einer Umgebungsuntersuchung der Gesundheitsbehörde zur Verfügung zu stellen. Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung der Kontaktdaten **ist die ausdrückliche Einwilligung**. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass Betriebe, Veranstalter und Vereine nicht den Eintritt oder die Dienstleistung verweigern dürfen, weil die Einwilligung in die Datenverarbeitung abgelehnt wird.“ (Hervorhebungen durch Fettdruck und Unterstreichungen erfolgten durch VBW)*

Der beabsichtigte neue Absatz 6 zu § 5 EpG ist aus Sicht der Vereinigte Bühnen Wien GmbH in der Praxis aus mehrerlei Gründen nicht oder nur unter größtem, unzumutbarem organisatorischen Aufwand für alle Veranstalter umsetzbar, inhaltlich fragwürdig und auch gar nicht erforderlich:

Abgesehen davon, dass eine Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und letztendlich Löschung **sämtlicher** Daten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern schon an sich einen unverhältnismäßigen, kostspieligen und den Veranstaltern unzumutbaren Verwaltungsaufwand darstellt, ist eine datenschutzkonforme und ausdrücklich eingewilligte Erlangung von Personendaten aus Sicht der Vereinigte Bühnen Wien GmbH - sowohl beim Online-Ticketverkauf als auch beim Ticketverkauf an Tageskassen - nur hinsichtlich der Ticketkäufer (Kunden) faktisch umsetzbar, nicht jedoch hinsichtlich jener Theatergäste und Besucher, welche ihre Tickets nicht selbst gekauft haben. Es gilt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Ticketkäufer (Kunden) in der Praxis regelmäßig mehrere Tickets nicht nur für sich, sondern auch für bspw. Angehörige/Freunde/Bekannte kaufen und beim Kauf nicht befugt sind, eine ausdrückliche Einwilligung zur Datenverarbeitung für ihre Angehörigen/Freunde/Bekannte zu erklären. Den Angehörigen/Freunden/Bekannten des Ticketkäufers selbst (=Gästen/Theaterbesuchern), welche beim Kauf regelmäßig nicht anwesend sind, ist zu diesem Zeitpunkt eine ausdrückliche Einwilligung faktisch ebenfalls nicht möglich.

Die Eruiierung der insofern noch nicht vorliegenden Besucher/Gästekontaktdaten im laufenden Theaterbetrieb vor den Veranstaltungen/Aufführungen selbst würde jedoch nicht nur den zuvor bereits beschriebenen außerordentlichen Aufwand mit entsprechenden Mehrkosten bedeuten, sondern gerade auch die Gefahr von Personenansammlungen in sich bergen, die wiederum mit den vorgesehenen Präventionskonzepten und den generell vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung des Coronavirus nicht vereinbar wären!

Im Übrigen lässt der Gesetzgeber bei der geplanten Neuregelung außer Acht, dass auch die geplante Datensammlung zu unpräzise geregelt ist, zumal für Veranstalter nicht ersichtlich ist,



ob die Frist von 28 Tagen vom Kauf der Tickets, oder vom Tag der Veranstaltung an gerechnet werden muss. Aus Veranstaltersicht ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dem Kauf von Tickets und dem Veranstaltungsdatum oft Monate liegen können!

Auch greift der vorgesehene „Kontrahierungszwang“, dass nämlich Veranstalter den Eintritt oder die Dienstleistung für Personen nicht verweigern dürfen, von denen die Einwilligung in die Datenverarbeitung abgelehnt wird, aus Sicht der Vereinigte Bühnen Wien GmbH in die Privatautonomie der Veranstalter ein. Die Bedingungen für den Vorstellungsbuchbesuch und die Entscheidung darüber, ob und an welchen Personenkreis Karten verkauft werden, sollten ebenso wie die Aufstellung der Hausregeln im Hinblick auf einen möglichststen Schutz der Gäste und Mitarbeiter aus Sicht der Vereinigte Bühnen Wien GmbH allein der freien Gestaltung des Veranstalters obliegen.

Die Vereinigte Bühnen Wien GmbH steht einem gesetzlichen Eingriff in ihre diesbezügliche Entscheidungsfreiheit sehr skeptisch gegenüber und erachtet diesen insbesondere aufgrund der von ihr ohnehin bereits vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen ihrer Präventionskonzepte auch nicht für notwendig. Die Vereinigte Bühnen Wien GmbH möchte an dieser Stelle ausdrücklich festhalten, dass sie nicht per se gegen das Konzept eines freiwilligen Contact Tracings ist, sondern dieses im Sinne der Covid-19-Lockerungs-VO bereits umgesetzt hat, nämlich in der aus ihrer Sicht einzig in der Praxis möglichen Form! Die geplante neue Regelung führt erneut zu Rechtsunsicherheit, die im Besonderen die ohnehin schon schwer „angeschlagene“ Veranstaltungsbranche trifft, welche gerade darauf angewiesen ist, langfristig planen zu können. Die langfristige Planbarkeit ist für Veranstalter nicht nur im Zusammenhang mit der oft langwierigen Vorbereitung von Produktionen, sondern auch mit dem Kartenvorverkauf und einem seriösen Auftritt gegenüber den Kunden/Gästen/Besuchern hinsichtlich der Veranstaltungsbedingungen wichtig.

Ob die geplante Gesetzesbestimmung etwa auch einen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit darstellt, bleibt seitens der Vereinigte Bühnen Wien GmbH vorerst dahingestellt.

Die Vereinigte Bühnen Wien GmbH hegt aus den genannten Gründen große Bedenken gegen die zuvor umrissene, geplante Gesetzesnovelle und weist abschließend darauf hin, dass diese aufgrund der Unschärfen der Regelung, des mit deren Umsetzung verbundenen organisatorischen Mehraufwands und der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit letzten Endes für die gesamte Theaterbranche und die Kulturszene enorm schädlich ist.

Mit den besten Grüßen,

Prof. Dr. Franz Patay
Geschäftsführer